



Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Az:
Datum: 15.05.2020

2020/108
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	16.06.2020	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	18.06.2020	

Betreff

4. Änderung des Flächennutzungsplans
"Änderung der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen"
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplans
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans, „Änderung der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (vgl. Anlage 1).

2. Rechtliche Vorgaben für die Darstellung von Wind-Konzentrationsflächen im FNP

Im Jahr 1997 wurde eine eigenständige Privilegierung für Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufgenommen. Windkraftanlagen sind dementsprechend im Außenbereich zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Gleichzeitig wurde mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit geschaffen, die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich über die Darstellung von Konzentrationszonen bzw. -flächen im Flächennutzungsplan (FNP) räumlich zu steuern. Außerhalb der dargestellten Windkonzentrationsflächen sind Windkraftanlagen (WKA) unzulässig (sog. Ausschlusswirkung).

Aufgrund dieser rechtlichen Bindungswirkung und der eigentlich im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergienutzung fordert die aktuelle Rechtsprechung in Bezug auf die diesbezügliche Flächenermittlung und -auswahl eine mehrere Schritte umfassende Prüfung (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11). Dabei ist auf eine zwingende Einhaltung der folgenden Prüfreihefolge und das abschnittsweise Vorgehen zu achten:

1) Ermittlung harter Tabuzonen:

Zunächst erfolgt die Ermittlung der sog. „harten Tabuzonen“. Hierunter fallen alle Flächen, in denen Windenergieanlagen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe nicht errichtet werden können (z.B. Siedlungsbereiche, Naturschutzgebiete, Verkehrsflächen einschl. Bauverbotszonen). Diese Flächen sind der Abwägung entzogen.

2) Festlegung weicher Tabuzonen:

Bei den weichen Tabuzonen handelt es sich um solche Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, aber aus den städtebaulichen Erwägungen der Gemeinde keine Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen. Die Auswahl dieser Tabubereiche muss nach einheitlichen und nachvollziehbaren städtebaulichen Kriterien erfolgen. Die gewählten Kriterien sind in die Abwägung einzustellen (z.B. Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen, zu Schwerpunkträumen für den Tourismus, die Freizeit- und Erholungsnutzung, zu Kulturdenkmälern, zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten, zu gesetzlich geschützten Biotopen).

3) Einzelfallbezogene Abwägung:

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben die Potentialflächen übrig, die für die Darstellung von Windkonzentrationsflächen im Flächennutzungsplan grundsätzlich in Betracht kommen. Diese sind in einem dritten Schritt der planerischen Abwägung bezüglich der Windenergienutzung und weiteren Flächennutzungen zu unterziehen. Dabei sind die Belange, die gegen die Ausweisung einer Fläche als Standort für die Windenergienutzung sprechen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

4) Kontrolle/ Rückkopplung:

In einem letzten Schritt ist zu prüfen, ob durch die getroffene Flächenauswahl der Windenergienutzung substantiell Raum bleibt. Denn im Ergebnis müssen ausreichend Positivflächen dargestellt sein. Eine sogenannte Verhinderungsplanung, die der Windenergienutzung zu wenig Entwicklungspotential bietet, ist unzulässig. Wird der Windenergienutzung mit der getroffenen Flächenausweisung nicht substantiell Raum gegeben, muss das Auswahlkonzept in Bezug auf die festgelegten weichen Tabuzonen und die einzelfallbezogene Abwägung der

ermittelten Potentialflächen überprüft und ggf. angepasst werden (z.B. Reduzierung der gewählten Vorsorgeabstände zu schutzwürdigen Nutzungen oder andere Gewichtung der innerhalb einer Potentialfläche bestehenden konkurrierenden Flächennutzungen).

Die gesamte Bestandsaufnahme für die Flächenermittlung anhand der vorgenannten Prüfschritte ist in einem schlüssigen Gesamtkonzept genau zu beschreiben.

Für eine Gemeinde besteht keine Verpflichtung, die Windenergienutzung räumlich zu steuern. Aus städtebaulicher Sicht ist eine planerische Steuerung zur Gewährleistung einer geordneten Entwicklung gem. § 1 Abs. 3 BauGB jedoch geboten, wenn beispielsweise bestimmte Räume eines Stadtgebietes aufgrund ihrer besonderen Wertig- und Schutzwürdigkeit von Windkraftanlagen freigehalten werden sollten oder, wenn hierüber einer zu starken Zersiedelung des Landschaftsraums entgegengewirkt werden kann.

Dies setzt jedoch, wie dargelegt, voraus, dass mit dem Auswahlkonzept einer Gemeinde genügend geeignete Potentialflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet ermittelt und im FNP dargestellt werden können, die der Windenergie „substanziell Raum“ bieten.

Kann eine Gemeinde diese Voraussetzung auf der Grundlage ihrer Auswahlkriterien und/oder aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht erfüllen, muss sie gemäß der Rechtsprechung auf die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan verzichten (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2.07).

3. Planungsanlass und -erfordernis

Das Erfordernis für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich im Zusammenhang mit den beiden aktuell im Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen nördlich von Becklem im Stadtteil Henrichenburg (16 ha) und im Bereich Westhofsches Feld im Stadtteil Schwerin/ Dingen (36 ha). Die beiden Flächen wurden im Rahmen der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2012 auf der Grundlage eines hierzu erstellten gesamträumlichen Plankonzepts zur Darstellung von Windkonzentrationszonen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Fläche im Bereich Westhofsches Feld stellte dabei die räumliche Erweiterung der bereits im vorherigen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone dar.

Die Stadt Castrop-Rauxel hat damit von der unter Punkt 2. beschriebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Stadtgebiet räumlich zu steuern. Die Zielsetzung bestand darin, die Nutzung regenerativer Energien zu stärken. Gleichzeitig sollten solche Nutzungen an besonders konfliktarmen Standorten im Stadtgebiet konzentriert werden.

Unter Rückgriff auf die unter Punkt 2. dargelegten Anforderungen an die Auswahl von Windkonzentrationsflächen bestehen in Bezug auf die damals gewählte methodische Vorgehensweise Bedenken. So beruhte das den beiden Flächen zugrundeliegende Plankonzept zwar auf einer mehrstufigen Prüfsystematik zur Ermittlung geeigneter Konzentrationszonen unter Berücksichtigung von verschiedenen Ausschlusskriterien.

Im Rahmen der Ermittlung und Festlegung der Ausschlussbereiche fehlte jedoch die Unterscheidung zwischen sog. „harten“ und „weichen Tabuzonen“ und die Einhaltung der geforderten Prüfschritte in der o. g. Reihenfolge.

In der aktuellen Ausweisung bestehen somit Mängel, die ggf. zu einer Unwirksamkeit der bestehenden Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen führen können, zumindest aber zu rechtlichen Unsicherheiten in der Anwendung dieser Flächen, etwa im Rahmen der Genehmigungsplanung, führen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um diese Schwächen zu beheben und in Bezug auf die Windenergienutzung wieder klare planungsrechtliche Verhältnisse zu schaffen.

Bei der Ausnutzung der beiden Konzentrationsflächen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Restriktionen auch innerhalb der Flächen noch so gravierend sind, dass nur wenige Anlagen realisierbar sind. In der Zone nördlich von Becklem konnte nur eine einzige Anlage errichtet werden. Innerhalb der Fläche im Bereich Westhofsches Feld ließ sich ebenfalls nur eine

weitere Anlage in Verbindung mit dem Abbau einer Altanlage umsetzen. In beiden Fällen war man bei der Ausweisung von einer größeren Ausnutzbarkeit der Fläche ausgegangen. Aufgrund der umgebenden naturräumlichen Gegebenheiten, der Lage zur Wohnbebauung und der Lärmbelastung ist die Zulässigkeit weiterer Anlagen in diesen Bereichen unwahrscheinlich. Die bestehenden Zonen sind damit voll ausgeschöpft und erlauben keine zusätzlichen Windkraftanlagen.

Die Möglichkeiten für eine neue Konzentrationsflächenplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB werden seitens der Stadt Castrop-Rauxel als nicht erfolgversprechend eingeschätzt. Eine hierzu im Rahmen des Änderungsverfahrens durchgeführte überschlägige Untersuchung ergab, dass die Realisierbarkeit weiterer Windenergieanlagen im Stadtgebiet vor allem aufgrund der sehr dichten Siedlungsstrukturen, einer Vielzahl vorhandener Wohngebäude im Außenbereich sowie den naturräumlichen Gegebenheiten grundsätzlich sehr eingeschränkt und wahrscheinlich nur in Form von Einzelstandorten möglich ist. Das ursprünglich verfolgte Ziel der Zonenbildung - die Bündelung von Anlagenstandorten - ist so nicht mehr erreichbar.

Die Stadt Castrop-Rauxel beabsichtigt daher, die beiden bestehenden Konzentrationsflächen im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzuheben und Windkraftanlagen somit wieder als privilegierte Nutzungen im Stadtgebiet zuzulassen.

4. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die bezüglich der beiden im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen bestehenden Mängel auszuräumen und in Hinblick auf die Windenergienutzung wieder klare planungsrechtliche Verhältnisse zu schaffen.

Da im Stadtgebiet kein geeignetes Flächenpotential mehr zur Verfügung steht, über das sich das Ziel der räumlichen Zonenbildung realisieren ließe, sollen die bestehenden Windkonzentrationsflächen aufgehoben werden.

Damit entfällt die mit dieser Flächendarstellung bislang verbundene Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet, so dass Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB künftig wieder im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig sind, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

5. Inhalte der Planung

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die beiden bislang dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im nördlichen und südöstlichen Stadtgebiet aufgehoben, d.h. als Darstellung aus der Planzeichnung herausgenommen. Die damit bislang verbundene Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet entfällt damit ebenfalls. Windkraftanlagen unterliegen damit künftig wieder der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben unverändert. Für die Bereiche der bislang im FNP dargestellten Konzentrationsflächen bedeutet dies u. a., dass die jeweils überlagernde Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bestehen bleibt. Für die Fläche im Bereich „Westhofsches Feld“ im Südosten werden die beiden Straßen L 654 sowie K 27 weiterhin als übergeordnete Straßenverkehrsflächen dargestellt.

6. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Über die mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Herausnahme der im FNP dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen, unterliegen Windkraftanlagen künftig wieder der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Eine Windkraftanlage ist in diesem Fall im Außenbereich zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Vereinbarkeit eines solchen Bauvorhabens mit den öffentlichen Belangen wird künftig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Alle Windenergieanlagen ab 10 m Höhe unterliegen einer Genehmigungspflicht. Anlagen bis 50 m Gesamthöhe werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Höhere Anlagen unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Im Rahmen der Genehmigung ist eine Vielzahl an unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben zu prüfen, die eine Realisierung von Windkraftanlagen einschränken. Neben der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit gehören hierzu insbesondere die Untersuchung möglicher Konflikte mit anderen Nutzungen, der Rücksichtnahme auf andere Nutzungen (z.B. im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung), der Einhaltung der Abstände gemäß der Landesbauordnung, der Belange des Landschafts- und Artenschutzes (u.a. Tötungs- und Störungsverbot des § 44 BNatSchG) sowie der Belange des Immissionsschutzes (z.B. Einhaltung der Richtwerte gemäß der TA Lärm).

Städtebaulich negative Auswirkungen sind aufgrund der Planänderung nicht zu erwarten, da die Untersuchungsergebnisse der Stadt Castrop-Rauxel zu möglichen Potentialräumen für die Windenergienutzung den Schluss zulassen, dass selbst Einzelstandorte wahrscheinlich nur begrenzt umsetzbar sein werden.

Die bestehenden Windkraftanlagen haben Bestandsschutz. Durch die Aufhebung der Konzentrationszonen ist ein Repowering für die im Bereich „Westhofsches Feld“ bestehenden Anlagen nicht ausgeschlossen. Die Zulässigkeit von Repoweringmaßnahmen in diesem Bereich kann jedoch erst im Rahmen des betreffenden Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden, Grundwasser, Menschen, Kultur und Sachgüter sind mit der Aufhebung der bestehenden Konzentrationsflächen nicht zu erwarten, da einzelne Windkraftanlagen künftig im Außenbereich auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugelassen werden. Die Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für eine Windkraftanlage auf der Grundlage der konkreten Anlageninformationen (u.a. Standort, Typ, Höhe) und der spezifischen örtlichen Gegebenheiten untersucht werden. Gegebenenfalls sind auf dieser Ebene in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und/ oder zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen zu treffen.

Die einzelnen Umwelt- und sonstigen Belange sind künftig in jedem Einzelfall, bezogen auf den konkreten Standort und Anlagentyp, zum Zeitpunkt der jeweiligen Beantragung einer Genehmigung für eine Windkraftanlage zu prüfen. Die Zulässigkeit richtet sich nach den einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Vereinbarkeit mit den betroffenen öffentlichen Belangen gegeben und die Erschließung gesichert ist.

Die Stadt wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch den Kreis Recklinghausen beteiligt bzw. ist im Falle der Anlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m selbst Genehmigungsbehörde.

7. Auswirkungen der Planung auf das Klima

In Folge des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima im Castrop-Rauxeler Stadtgebiet zu erwarten.

Mit der im Rahmen der 4. FNP-Änderung geplanten Zonenaufhebung sind ebenfalls keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima verbunden, da keine konkreten baulichen Maßnahmen vorbereitet werden.

Die 4. FNP-Änderung leistet im Übrigen einen Beitrag zur Verringerung des Ausstoßes von sogenannten Treibhausgasen, da künftig ggf. an Einzelstandorten neue Windkraftanlagen errichtet werden können.

8. Weitere Vorgehensweise

Auf der Grundlage des Auslegungsbeschlusses wird der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbe-

zogenen Informationen in abschließend ausgearbeiteter Fassung in einem nächsten Schritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Wenn sich aufgrund der hierbei eingehenden Stellungnahmen künftig keine inhaltlichen Änderungen mehr im Planentwurf ergeben, kann im Anschluss der Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel gefasst werden und die 4. FNP-Änderung im Anschluss der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sollten inhaltliche Änderungen im Planentwurf notwendig werden, wäre die erneute Auslegung der 4. FNP-Änderung nach § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Anlage 2: Flächennutzungsplanänderung im aktuellen Entwurfsstand

Anlage 3: Begründung mit Umweltbericht im aktuellen Entwurfsstand

Mitzeichnung

Stadt- entwicklung	EUV